



T R I E S E N B E R G

Reglement

der Wasserversorgung Triesenberg

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG TRIESENBERG

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Triesenberg ist Partner des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO).

Deshalb wird angestrebt, dass dieses Reglement möglichst mit den Reglementen der Partnergemeinden der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) übereinstimmt. Es ist den einzelnen Gemeinden jedoch freigestellt, das Reglement nach ihrem Bedarf anzupassen.

Gestützt auf das Gemeindegesetz erlässt der Gemeinderat Triesenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Triesenberg, nachstehendes Reglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- 1) Das Wasserwerk ist eine öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinde. Es ist Eigentum der Gemeinde und wird von ihr verwaltet.
- 2) Die Organe Wasserversorgung sind:
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Gemeindevorsteher
 - c) die Gemeindebauverwaltung
 - d) der Wassermeister
 - e) das Personal des Wasserwerkes
- 3) Die Aufgabe des Gemeinderates im Rahmen des Wasserwerkes besteht in der Erstellung und Abänderung des Wasserreglements und der Beschlussfassung über den Bau von Wasserversorgungsanlagen.
- 4) Die Aufgabe des Vorstehers besteht in der Verwaltungsaufsicht über das Wasserwerk und in der Entscheidung über Massnahmen.

- 5) Die Gemeindeverwaltung führt die administrative Arbeit des Wasserwerkes, d.h. die Buchhaltung, den Gebühreneinzug, die Bauabrechnungen, die Lohnabrechnung und die Bilanz.
- 6) Der Wassermeister übt mit seinem Personal die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen aus. Das Personal überprüft periodisch alle Anlageteile und sorgt für deren Unterhalt. Es kann auch die privaten Hausinstallationen kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anordnen.
- 7) Über die Rechte und Pflichten des Personals des Wasserwerkes erstellt der Gemeinderat eine eigene Dienstanweisung.
- 8) Dem Personal des Wasserwerkes ist zu jeder Zeit und ungehindert Eintritt und Zutritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlagen zu gestatten.

Artikel 3 Versorgungsgebiet

Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Triesenberg sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Artikel 4 Umfang der Versorgung

Das Wasserwerk liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Das Wasserwerk kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann das Wasserwerk Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Wasserwerk darf nur mit dessen Bewilligung erfolgen.

Artikel 5 Kundschaft

Kundschaften im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieter, Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Artikel 6 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Artikel 7 Strategische Wasserversorgungsplanung

Das Wasserwerk ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Es erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Landes und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Artikel 8 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das Wasserwerk ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Landes und des SVGW entspricht.

Der Wassermeister ist für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich.

Artikel 9 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.).

Artikel 10 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom Wasserwerk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind das Wasserwerk oder dessen Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 12 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch das Wasserwerk, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Das Wasserwerk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für das Wasserwerk und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung des Wasserwerks.

Nach jeder Benützung durch Dritte kontrolliert das Wasserwerk die verwendeten Hydranten. Die Kosten allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Unbefugtes Benützen von Hydranten wird bestraft.

Artikel 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen dem Wasserwerk.

Artikel 14 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind nach Sachenrecht gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Das Wasserwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück-einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Artikel 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim Wasserwerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Das Wasserwerk verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

Artikel 16 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Anbohrungen an die Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. Die Anschlussarmatur (T-Stück) gehört zur Haupt- bzw. Versorgungsleitung und bleibt im Eigentum des Wasserwerks.

Artikel 17 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch das Wasserwerk bestimmt.

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Wasserwerks oder dessen Beauftragte erstellen lassen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Das Wasserwerk gewährt eine Garantie auf die Hausanschlussleitung von 5 Jahren.

Artikel 18 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Wasserwerk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Das Wasserwerk ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anzuschliessen bzw. anschliessen zu lassen. Es kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Die bestehende Anschlussleitung ist vor dem Anschluss neuer Liegenschaften zu prüfen und falls ungenügend, gemeinsam zu sanieren.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 19 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Das Wasserwerk ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 21 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Wasserwerks, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Artikel 22 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Wasserwerk oder dessen Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten des Wasserwerks, im privaten Grund in der Regel zu Lasten der Grundeigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Artikel 23 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt das Wasserwerk die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24 dieses Reglements.

Artikel 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

4. Haustechnikanlagen

Artikel 25 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Artikel 26 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Artikel 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Artikel 28 Erstellung

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Erstellung der Hausinstallationen erfolgt durch konzessionierte Unternehmer im Rahmen der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Weisungen des Wasserwerks.

Artikel 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Artikel 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme vom Wasserwerk abgenommen werden. Das Wasserwerk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Artikel 31 Kontrolle

Den Mitarbeitern des Wasserwerks ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des Wasserwerks die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann das Wasserwerk die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Artikel 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Artikel 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen. Die Wasserversorgung kann von den Kunden einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der von der Wasserversorgung geforderte Nachweis ist durch einen vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen.

Artikel 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

Artikel 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Artikel 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser) muss dem Wasserwerk gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

5. Wasserlieferung

Artikel 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Das Wasserwerk liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Artikel 38 Einschränkung der Wasserabgabe

Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit.

Das Wasserwerk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Das Wasserwerk übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Artikel 39 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist dem Wasserwerk ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Wasserwerk einen Hausanschluss verweigern.

Artikel 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 41 Meldepflicht

Handänderungen werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt an die Gemeinde gemeldet. Für den Grundeigentümer besteht keine Meldepflicht.

Artikel 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Wasserwerks, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Wasserwerk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch das Wasserwerk und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Einrichtungen.

Artikel 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem Wasserwerk vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Artikel 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser beim Wasserwerk zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen usw. bedürfen einer besonderen Bewilligung des Wasserwerks. Das Wasserwerk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserwerk und der Kundschaft.

6. Wassermessung

Artikel 49 Einbau

Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der zur Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Das Wasserwerk entscheidet über Ausnahmen und über die Art der Messeinrichtung.

Artikel 50 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird vom Wasserwerk festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Artikel 52 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 53 Ablesung der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden vom Wasserwerk festgelegt.

Artikel 54 Messung

Das Wasserwerk revidiert die Wasserzähler periodisch auf seine Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und der Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 55 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind dem Wasserwerk sofort zu melden.

7. Finanzierung

Artikel 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Das Wasserwerk hat seine Aufgaben finanziell möglichst selbsttragend zu erfüllen. Die Kriterien werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 57 Kostendeckung

Zur Deckung der Ausgaben dienen folgende Einkünfte:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter.

Für Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

Artikel 58 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie teilweise die Baukosten gedeckt werden.

Artikel 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel das Wasserwerk. An die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

Artikel 60 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge können erhoben werden:

- a) im Rahmen von Erschliessungen (Baulandumlegungen) sowie in Form von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen;
- b) zur Finanzierung von Versorgungsleitungen, wenn diese vor der programmgemässen Erschliessung gebaut werden müssen;
- c) für Sprinkleranlagen, welche eine Kalibervergrösserung im Leitungsnetz verursachen.

Über die Höhe der Erschliessungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 61 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Artikel 62 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 63 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Anschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach SIA.

Erweiterungsbauten sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

Für freistehende Bauten ohne Anschluss an die Wasserversorgung wird die Anschlussgebühr halbiert (Anteil Brandschutz).

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch kommt der Tarif für Neubauten zur Anwendung.

Für Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Nutzung kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

Bei der Erstellung von Sprinkleranlagen kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

Artikel 64 Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zählergrösse und deckt die mengenunabhängigen Kosten, die Kosten für die Administration (Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung) die Zählermiete sowie den Löschschutz.

Für die Deckung der Kosten für den Löschschutz wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben, wenn das Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge (in m³) erhoben.

Artikel 65 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen können abgegolten werden.

8.Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 66 Rechnungsstellung

1) Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

2) Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden dem Grundeigentümer jährlich in Rechnung gestellt. Das Wasserwerk ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

3) Wassergebühr bei Bauvorhaben

Bei Provisorien wird der Bauwasseranschluss nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

Artikel 67 Zahlungsbedingungen

Die vom Wasserwerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Artikel 68 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Benützungsgebühren schuldet der Grundeigentümer.

Artikel 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden, sowie unter Berücksichtigung allfälliger veränderter Verhältnisse erstellt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Artikel 70 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 71 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzansprüche mit Bussen bis zu CHF 5'000.--, im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.--, geahndet.

Artikel 72 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Wasserwerks kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Artikel 73 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement des Wasserwerks Triesenberg vom 3. Januar 1979

Artikel 74 Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes erfolgen durch den Gemeinderat. Die Änderungen sollen mit den Partnergemeinden der GWO abgestimmt werden.

Dieses Wasserreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2015 angepasst. Es tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. November 2011.

Triesenberg, 1. Dezember 2015

Gemeindevorsteherung Triesenberg

Christoph Beck, Vorsteher



T R I E S E N B E R G

Tarifordnung

der Wasserversorgung Triesenberg

Gestützt auf Artikel 62 des Reglements der Wasserversorgung Triesenberg vom 29. November 2011 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren exkl. MwSt.:

Artikel 1

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro m³ umbautem Raum nach SIA.
2. In der Anschlussgebühr von CHF 3.50 pro m³ ist der Wasserbezug während der Realisierung der Baute integriert.
3. Die Aufwendungen des Wasserwerks für die Installation der Provisorien werden den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.
4. Bei Sprinkleranlagen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur normalen Anschlussgebühr nach Artikel 1, Absatz 1 dieser Tarifordnung CHF 15.00 pro benötigten Minutenliter. Die im Minutenliter erforderliche Wassermenge ergibt sich aus dem für das Objekt errechneten Nenndurchfluss zuzüglich des für das Objekt errechneten, zusätzlichen Feuerwehrbedarfs. Von dieser rechnerisch erforderlichen Wassermenge werden für den zusätzlichen Feuerwehrbedarf 1 200 Minutenliter abgezogen.

Die zusätzliche Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen ist somit für die rechnerisch erforderliche Wassermenge (Nenndurchfluss & Feuerwehrbedarf in Minutenliter) abzüglich 1 200 Minutenliter zu entrichten.

5. Die Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhoben.

Artikel 2

Benützungsg Gebühr

1. Die Grundgebühr pro Jahr für überbaute Liegenschaften wird nach Grösse der Wasserzähler wie folgt erhoben:

	Anteil Grundgebühr	Anteil Löschschutz	Total
Zähler DN 20 =	CHF 50.00	CHF 20.00	CHF 70.00
Zähler DN 25 =	CHF 80.00	CHF 30.00	CHF 110.00
Zähler DN 32 =	CHF 140.00	CHF 50.00	CHF 190.00

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.85 pro m³ Wasserbezug.

Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Als Stichtag für die Ablösung der bestehenden Tarife wird der 31. Dezember 2011 festgesetzt. Baugesuche die bis zu diesem Termin beim Hochbauamt eingehen werden zu den bisher geltenden Tarifen verrechnet.

Diese Tarifordnung der Wasserversorgung Triesenberg wurde vom Triesenberger Gemeinderat am 29. November 2011 genehmigt.

Triesenberg, 29. November 2011

Gemeindevorsteherung Triesenberg

Hubert Sele, Vorsteher